

Der Bürgermeister

**Rechts- und Ordnungsamt - Feuer- und
Rettungswache**

Sitzungsdrucksache Nr. 276/2010
-öffentliche Sitzung-

RAT

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

13.12.2010

Beschlussvorschlag:

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) als große kreisangehörige Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 15 Abs. 1 RettG haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung begründen im Ergebnis allerdings die Rechtspflicht, Gebühren zu erheben und diese Einnahmequelle nach Möglichkeit voll auszuschöpfen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes und ist einvernehmlich mit den Kostenträgern abzustimmen.

Auf Grundlage der 2. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Märkischen Kreis vom 18.10.2007 hat die Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2011 neue Gebührensätze kalkuliert. Die Kalkulation wurde wie in den Vorjahren gemäß den Regelungen des einheitlichen Betriebsabrechnungsbogens im Rettungsdienst des Märkischen Kreises erstellt, die unter Beteiligung des Märkischen Kreises, der Kommunen im Märkischen Kreis, die Träger einer Rettungswache sind, der Krankenkassen und eines vom Märkischen Kreises beauftragten Gutachters erarbeitet wurden. Mit diesen Regelungen, die im Rahmen einer Projektarbeit unter Leitung des Märkischen Kreises entwickelt wurden, konnten verlässliche und langfristig gültige Rahmenbedingungen abgesprochen werden, um so die unter dem Kostendruck in früheren Jahren (vor Einführung des einheitlichen BEB) immer schwieriger gewordenen Verhandlungen mit den Kostenträgern für alle Beteiligten zu vereinfachen.

Nachdem die Kalkulation den Kostenträgern Anfang November 2010 übersandt wurde, fand am 01.12.2010 ein Abstimmungsgespräch mit den Kostenträgern statt, in dem insbesondere der angesetzte Personalausfallfaktor detailliert erörtert wurde. In dem Gespräch mit den Kostenträgern wurde vereinbart, dass der kalkulierte Personalausfallfaktor von 4,83 auf 4,75 reduziert wird. Im Ergebnis haben die Krankenkassen somit von dem kalkulierten Kostenansatz in Höhe von 3.282.462,00 € Kosten in Höhe von 3.257.860,00 € anerkannt. Bei den nicht anerkannten Kosten in Höhe von 24.602,00 € handelt es sich jedoch um einen rein kalkulatorischen Wert, da im Betriebsergebnis des jeweiligen Jahres der bei der Wache tatsächlich entstandene Personalausfallfaktor angesetzt wird. Insofern stellt der verringerte Kostenansatz kein Defizit dar, sondern er wird im Rahmen der Ergebnisrechnung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Im Bereich der Abrechnung der Kosten des Notarztes hat der Märkische Kreis mitgeteilt, dass sich eine organisatorische Änderung ergeben hat. So wird zukünftig durch den Märkischen Kreis eine kreisweit einheitliche Notarztgebühr kalkuliert und mit den Kostenträgern abgestimmt. Insofern wird ab dem 01.01.2011 die Abrechnung der durch die Stadt Lüdenscheid vereinnahmten Notarztgebühren nicht mehr mit dem Klinikum Lüdenscheid sondern mit dem Märkischen Kreis erfolgen. Die vom Märkischen Kreis verhandelte Notarztgebühr in Höhe von 157,85 € liegt deutlich unter der bisherigen in Höhe von 194,73 €.

Alle weiteren Kostenansätze inklusive der enthaltenen Defizit- und Überschussanteile der Vorjahre wurden von den Kostenträgern anerkannt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Bereich der Notfallrettung eine Gebührenerhöhung von 5,4 % bei Stadtfahrten und 0,5 % bei Auswärtsfahrten, im Bereich des Krankentransports eine Gebührenerhöhung von 6,6 % bei Stadtfahrten und 19,3 % bei Auswärtsfahrten sowie im Bereich des Notarzteeinsatzfahrzeuges eine Gebührensenkung von 12,3 % entstanden ist.

Die kalkulierten Gebührenerhöhungen haben ihren Grund in dem Überschuss des Jahres 2007 in Höhe von ca. 670.000,00 €, der sich in den Jahren 2009 und 2010 gebührensenkend ausgewirkt hat und der für das Jahr 2011 nicht mehr berücksichtigt werden durfte. Um die Gebührenerhöhung so moderat wie möglich zu halten, wurde dem Wunsch der Kostenträger entsprochen, den im Betriebsergebnis 2009 enthaltenen Überschuss in Höhe von 204.678,00 € in vollem Umfang (gebührenmindernd) in der Kalkulation 2011 zu berücksichtigen.

Wie in den Kalkulationen für die Jahre 2008, 2009 und 2010 wird auch 2011 ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

Der den Gebührensätzen zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation haben das Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 06.12.2010 und die Kämmerei mit Schreiben vom 01.12.2010 zugestimmt.

Lüdenscheid, den 07.12.2010

In Vertretung:

Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst